

## **Antrag**

**der Abg. Martina Häusler und Petra Krebs u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Wohnungsnotfallhilfe**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie hoch die Gesamtzahl wohnungsloser bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen in Baden-Württemberg ist (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Beschäftigungsverhältnis, Haushaltsgröße, Betroffenheit Minderjähriger);
2. wie viele Personen sich davon in ordnungsrechtlicher Unterbringung befinden und wie viele Personen davon Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XII beziehen;
3. mit welchen Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung sie Wohnraum für Wohnungsnotfälle kurz- und langfristig sichert;
4. wie sie die Versorgung für obdachsuchende Personen mit spezifischen Bedarfen (u. a. Frauen und Kinder, Barrierefreiheit, Haustierunterbringung) sicherstellt;
5. mit welchen Maßnahmen sie Kommunen oder Träger der Wohnungsnotfallhilfe dabei unterstützt, Wohnungsnotlagen oder Wohnungslosigkeit zu verhindern bzw. aufzufangen und Betroffene in die Normalwohnraumversorgung zu reintegrieren;
6. in welchem Umfang das Wohnraumförderprogramm von Kommunen und Investoren genutzt wird, um Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, zu unterstützen;

7. welche Projekte im Rahmen des Investitionsförderprogramms Wohnungslosenhilfe seit 2017 insgesamt gefördert wurden (aufgeschlüsselt nach Zielsetzung, Zielkommune, Förderhöhe) und was für die kommenden Jahre geplant ist;
8. welche Projekte im Rahmen des Förderaufrufs „Familien in Wohnungslosigkeit“ bisher insgesamt gefördert wurden (aufgeschlüsselt nach Zielsetzung, Zielkommune, Förderhöhe);
9. wie sie den Housing-First-Ansatz bewertet;
10. welche Modellprojekte im Sinne des Housing-First-Ansatzes im Land Baden-Württemberg im Sinne eines nachahmenswerten Best-Practice bekannt sind;
11. welche Beratungsangebote es für Akteure und Akteurinnen, Organisationen und Netzwerke gibt, die sich auf lokaler Ebene gegen Wohnungslosigkeit einsetzen (aufgeschlüsselt nach Zielgruppe, Zielsetzung);
12. welche Unterstützungsangebote ihr zum Aufbau gemeinnütziger Genossenschaften u. a. für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen bekannt sind;
13. ob sie es für notwendig erachtet, die neue bundesweite Wohnungslosenstatistik durch regelmäßige Zahlen aus Baden-Württemberg zu ergänzen und dabei auch Formen der Wohnungslosigkeit abzubilden, die durch das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) bisher nicht abgebildet sind (u. a. verdeckte Wohnungslosigkeit von Menschen, die bei Verwandten, Freunden und Bekannten übernachten, oder Menschen, die auf der Straße leben);
14. wie sich die Zahl der Zwangsräumungen in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt hat, aufgeschlüsselt nach den Gründen;
15. wie sie sicherstellt, dass die Amtsgerichte ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen, bei außerordentlichen Kündigungen die örtlichen Sozialhilfeträger, kommunalen Fachstellen und örtlichen Jobcenter so zielgenau zu informieren, dass ein Wohnungsverlust durch frühzeitige Intervention verhindert werden kann.

2.5.2022

Häusler, Krebs, Achterberg, Gericke, Grath, Hahn, Hildenbrand,  
Holmberg, Knopf, Poreski, Saebel, Seemann, Tok GRÜNE

### Begründung

Wohnen ist ein menschliches Grundbedürfnis und wesentliche Voraussetzung für die gesellschaftliche Integration und die damit verbundene soziale Teilhabe. Wohnungslosigkeit führt nicht selten zu Stigmatisierung und Ausgrenzung und steht einer erfolgreichen Eingliederung in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt oft entgegen.

Immer mehr Familien mit Minderjährigen werden zu Wohnungsnotfällen und entbehren sichere Rückzugsorte mit Folgen für die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen. Unter anderem der Housing-First-Ansatz bietet in Zusammenarbeit mit Kommunen und freien Trägern eine Möglichkeit, negativen Auswirkungen durch Wohnungslosigkeit auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken.

Ziel dieses Antrags ist es, einen Überblick über die bereits vorhandenen Strukturen und ergriffenen Maßnahmen der Landesregierung zu erhalten und zu erfragen, wo Potenziale noch besser genutzt werden können.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 Nr. 35-0141.5-017/2476 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie hoch die Gesamtzahl wohnungsloser bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen in Baden-Württemberg ist (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Beschäftigungsverhältnis, Haushaltsgröße, Betroffenheit Minderjähriger);*
- 2. wie viele Personen sich davon in ordnungsrechtlicher Unterbringung befinden und wie viele Personen davon Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XII beziehen;*

Die Antwort auf die Fragen 1 und 2 erfolgt zusammen.

In einer landesweiten Online-Befragung haben Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden sowie freie Träger Auskunft über die aktuelle Situation der Wohnungsnotfallhilfe gegeben. Abgefragt wurden Art, Umfang und Struktur der Hilfe für Menschen in Wohnungsnotlagen. Die Ergebnisse wurden in der Studie „Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg. Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen“ zusammengefasst, die das Sozialministerium (2015) veröffentlicht hat.

Laut der Studie wurden am Stichtag 1. Oktober 2014 insgesamt 27 108 Personen ermittelt, die in Baden-Württemberg wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht waren. Davon befanden sich 14 320 Personen in ordnungsrechtlicher Unterbringung (gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz) und 12 788 Personen waren in der sozialhilferechtlichen Wohnungslosenhilfe (einschließlich Straffälligenhilfe mit einem Anteil von 14,1 Prozent) untergebracht oder hatten Kontakt zu einem Dienst der Wohnungslosenhilfe (gemäß §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII).

Für 14 672 Personen liegen Angaben zum Geschlecht vor:

- Frauen: 28,5 Prozent
- Männer: 71,5 Prozent.

Für 15 215 Personen liegen Angaben zum Alter vor:

- Unter 18 Jahre: 6,3 Prozent
- 18 bis unter 21 Jahre: 3,6 Prozent

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

- 21 bis unter 25 Jahre: 7,0 Prozent
- 25 bis unter 30 Jahre: 8,9 Prozent
- 30 bis unter 40 Jahre: 17,3 Prozent
- 40 bis unter 50 Jahre: 21,2 Prozent
- 50 bis unter 60 Jahre: 22,5 Prozent
- 60 und mehr Jahre: 13,2 Prozent.

Für 14 283 Personen liegen Angaben zur Haushaltsgröße vor:

- Ein-Personen-Haushalte: 81,3 Prozent
- Alleinerziehenden-Haushalte: 6,9 Prozent
- Paar-Haushalte mit Kindern: 4,3 Prozent
- Paar-Haushalte ohne Kinder: 4,0 Prozent
- Sonstige Mehrpersonenhaushalte: 3,5 Prozent.

Zum Beschäftigungsverhältnis liegen ausschließlich Angaben für Leistungsbe-rechtigte der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII vor. Es handelt sich um Angaben zu 10 589 Personen:

- Beschäftigung auf erstem Arbeitsmarkt: 10,8 Prozent
- Beschäftigung auf zweitem Arbeitsmarkt: 1,5 Prozent
- Rente und Pension: 10,9 Prozent
- nicht beschäftigt und nicht im Ruhestand: 76,8 Prozent.

In Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Darüber hinaus ist der Landesregierung bekannt, dass die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg regelmäßig zum Stichtag letzter Freitag im September die Anzahl der Personen erhebt, die in der sozialhilferechtlichen Wohnungslosenhilfe (einschließlich Straffälligenhilfe mit einem Anteil von 7,6 Prozent) untergebracht waren oder einen Kontakt zu einem Dienst der Wohnungslosenhilfe (gemäß §§ 67 ff. SGB XII) hatten. So wurden zuletzt am 24. September 2021 insgesamt 11 619 Menschen in 358 kommunalen und freien Einrichtungen der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe gezählt, davon 27,3 Prozent Frauen und 72,7 Prozent Männer.

Die von der Liga ermittelten Klientinnen und Klienten verteilen sich wie folgt auf die Altersgruppen:

- Unter 18 Jahre: 0,2 Prozent
- 18 bis unter 21 Jahre: 2,5 Prozent
- 21 bis unter 25 Jahre: 5,9 Prozent
- 25 bis unter 30 Jahre: 8,0 Prozent
- 30 bis unter 40 Jahre: 17,9 Prozent
- 40 bis unter 50 Jahre: 20,4 Prozent
- 50 bis unter 60 Jahre: 23,2 Prozent
- 60 und mehr Jahre: 19,6 Prozent
- unbekannt: 2,3 Prozent.

Eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt haben 12,1 Prozent der von der Liga ermittelten Klientinnen und Klienten, mit einer Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt waren es 1,1 Prozent. Rente oder Pension bezogen 11,4 Prozent

der Personen. Nicht beschäftigt oder im Ruhestand waren demnach 75,4 Prozent der von Wohnungslosigkeit bedrohten oder betroffenen Personen.

Angaben zur Haushaltsstruktur liegen hier nicht vor.

3. *mit welchen Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung sie Wohnraum für Wohnungsnotfälle kurz- und langfristig sichert;*
4. *wie sie die Versorgung für obdachsuchende Personen mit spezifischen Bedarfen (u. a. Frauen und Kinder, Barrierefreiheit, Haustierunterbringung) sicherstellt;*
5. *mit welchen Maßnahmen sie Kommunen oder Träger der Wohnungsnotfallhilfe dabei unterstützt, Wohnungsnotlagen oder Wohnungslosigkeit zu verhindern bzw. aufzufangen und Betroffene in die Normalwohnraumversorgung zu reintegrieren;*

Die Antwort auf die Fragen 3 bis 5 erfolgt zusammen.

Das Sozialministerium folgt der Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) vom 23. April 2010. Demnach werden Wohnungsnotfälle definiert als Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund besonderer Zugangsprobleme (finanzieller und/oder nicht-finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt der besonderen institutionellen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen. Zu den Wohnungsnotfällen zählen Haushalte und Personen, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, als Zuwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterkünften von Wohnungslosigkeit aktuell betroffen sind, ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht waren sowie mit Normalwohnraum versorgt wurden und auf Unterstützung zur Prävention von erneutem Wohnungsverlust angewiesen sind.

Wohnungsnotfallhilfe ist in Baden-Württemberg eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Kommunen werden auf zwei Arten tätig:

- Wohnungslosigkeit kann durch äußere Umstände, z. B. Brandschaden, Trennung, Gewalt etc., begründet sein. In diesem Fall werden die Ortpolizeibehörden der Städte und Gemeinden im Rahmen der polizeirechtlichen/ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr (§§ 1, 3 Polizeigesetz) tätig.
- Wenn bei einer Person besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, also z. B. bei Wohnungsverlust aufgrund von fehlendem Einkommen oder psychischer Erkrankung, hat sie einen Rechtsanspruch auf sozialrechtliche Wohnungslosenhilfe (§§ 67 ff. SGB XII). In diesen Fällen werden die Sozialämter der Stadt- und Landkreise tätig.

Angesichts der angespannten Wohnungsmärkte und des zunehmenden Hilfebedarfs von Menschen in Wohnungsnotlagen fördert das Land seit vielen Jahren freiwillig Investitionen für Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe (Bau- und Umbaumaßnahmen sowie Modernisierungsmaßnahmen). Mit dieser Förderung verfolgt die Landesregierung u. a. die Ziele,

- Impulse für die Verbesserung der Situation wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen zu setzen sowie
- Zentren aus Fachberatung, Tagesstätte und Aufnahmehaus, in denen Leistungen der sozialrechtlichen Wohnungslosenhilfe (nach §§ 67 ff. SGB XII) erbracht werden, flächendeckend einzurichten und zu erhalten.

Entsprechend den Fördergrundsätzen hat der Ausbau von frauen- und jugendgerechten Angeboten eine hohe, prioritäre Bedeutung.

Um der besonderen Situation von Wohnungsnotfällen Rechnung zu tragen, legen Gemeinden mit hoher Wohnungsnachfrage Wohnungsnotfalllisten an. Erfüllen

diese Wohnungssuchenden die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins, kann ihnen auf Antrag ein solcher landesweit gültiger Nachweis ausgestellt werden. Er berechtigt zum Bezug von gefördertem Sozialmietwohnraum. Dieser Wohnraum ist aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Belegungsbindung ausschließlich wohnberechtigten Haushalten mietweise zu überlassen. Mit der Ausübung gemeindlicher Belegungsrechte bei der Vermietung landesseitig geförderter Mietwohnungen kann auf der Ebene der „Wohnungsbelegung“ eine gezielte Unterstützung sogenannter Wohnungsnotfälle stattfinden.

Ein eigener Förderansatz im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus des Landes, welcher in der Federführung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen liegt, richtet sich daneben seit vielen Jahren an interessierte Investorinnen und Investoren, die sozial gebundenen Wohnraum schaffen wollen, der ausschließlich oder vorrangig (ehemals) wohnungslosen, jedoch wohnberechtigten Menschen zur dauerhaften mietweisen Nutzung vorbehalten ist.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat unter Mitwirkung des Sozialministeriums eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Fachkonzept für die Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe im Land erarbeitet. Das Fachkonzept soll die Ergebnisse der Studie „Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg. Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen“ (siehe Antwort zu Fragen 1 und 2) aufgreifen und für unterschiedliche spezifische Bedarfe Hinweise geben sowie Handlungsempfehlungen formulieren. Daraus sind unter Mitwirkung des Sozialministeriums bereits mehrere Stellungnahmen entstanden, die der Fachöffentlichkeit zur Verfügung stehen:

- für die ordnungsrechtliche Unterbringung,
- für die Prävention von Wohnungslosigkeit,
- für die Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Schaffung tagesstrukturierender Maßnahmen für Menschen in Wohnungsnot
- für Familien in Wohnungslosigkeit.

Die Stellungnahmen sind online verfügbar unter: <https://www.kvjs.de/soziales/wohnungslose/konzepte>.

Weitere Stellungnahmen, beispielsweise zur Situation von jungen erwachsenen wohnungslosen Menschen und älteren, pflegebedürftigen wohnungslosen Menschen, an denen das Sozialministerium fachlich beteiligt ist, sind geplant.

Es ist der Landesregierung darüber hinaus bekannt, dass die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg in diesem Jahr aktualisierte Empfehlungen für wohnungslose Frauen veröffentlicht hat. Es handelt sich dabei aus Sicht des Sozialministeriums um eine fachlich relevante und anerkannte Publikation, die den besonderen Bedarf und das besondere Schutzbedürfnis von wohnungslosen Frauen verdeutlicht.

Die Publikation ist online verfügbar unter: <https://liga-bw.de/publikationen/>.

Für wohnungslose Menschen gibt es oft Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung. Auch wenn ein Großteil der Betroffenen über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, so bestehen speziell bei diesem Personenkreis Barrieren beim Zugang zum Gesundheitssystem sowie soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung. Mit dem Modellprojekt „Verbesserung der medizinischen Versorgung wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen“ wurden ab 2016 in neun Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe regelmäßige niedrigschwellige ärztliche Sprechstunden angeboten, um eine allgemeinmedizinische Grund- und Erstversorgung der Betroffenen sicherzustellen. Mit der Förderung reagierte die Landesregierung auf die Erkenntnisse der Studie zur gesundheitlichen Versorgung wohnungsloser Menschen in Baden-Württemberg, die das Sozialministerium 2011 veröffentlicht hat. Die Projektarbeit wurde durch die Sektion Versorgungsforschung und Rehabilitationsforschung (SEVERA) des Universitätskli-

nikums Freiburg wissenschaftlich begleitet. Die entsprechende Publikation aus dem Jahr 2019 steht für die Fachöffentlichkeit zur Verfügung.

*6. in welchem Umfang das Wohnraumförderprogramm von Kommunen und Investoren genutzt wird, um Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, zu unterstützen;*

Insoweit liegen der Bewilligungsstelle im Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen keine Erkenntnisse vor. Eine Bedrohung durch Obdachlosigkeit ist weder Voraussetzung für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins noch Merkmal oder Anforderung für eine investive landesseitige Förderung zur Schaffung von Sozialmietwohnraum.

*7. welche Projekte im Rahmen des Investitionsförderprogramms Wohnungslosenhilfe seit 2017 insgesamt gefördert wurden (aufgeschlüsselt nach Zielsetzung, Zielkommune, Förderhöhe) und was für die kommenden Jahre geplant ist;*

Im Staatshaushaltsplan sind Mittel in Höhe von derzeit jährlich 1,5 Mio. Euro zur investiven Förderung der Wohnungsnotfallhilfe eingestellt. Es handelt sich dabei um Mittel des Kommunalen Investitionsfonds. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), der im Auftrag des Sozialministeriums als Förderbehörde tätig wird, fördert investive Vorhaben der Wohnungslosenhilfe komplementär aus Haushaltsmitteln. Die Förderquote beträgt bis zu 50 Prozent der betriebsnotwendigen Kosten. Die Förderquote wird zu 4/5 vom Land und zu 1/5 vom KVJS erbracht.

Abgeschlossene und laufende Förderprojekte seit 2017:

Förderjahr	Zielsetzung	Zielkommune	Förderhöhe Land
2017	Ersatzneubau	Ostalbkreis	693.750 €
2017	Modernisierung	Ravensburg	166.990 €
2017	Modernisierung	Rems-Murr-Kreis	213.440 €
2017	Modernisierung	Ravensburg	132.291 €
2017	Modernisierung	Stadt Ulm	64.505 €
2018	Ersatzneubau	Stadt Heilbronn	556.149 €
2018	Modernisierung	Ravensburg	199.618 €
2018	Ersatzneubau	Stadt Heilbronn	627.148 €
2019	Modernisierung und Neubau	Rems-Murr-Kreis	707.468 €
2019	Modernisierung Heizung	Schwarzwald-Baar-Kreis	24.293 €
2019	Ersatzneubau	Esslingen	225.655 €
2019	Modernisierung	Ravensburg	387.320 €
2019	Modernisierung	Ortenaukreis	74.560 €
2020	Neubau	Stuttgart	1.328.953 €
2020	Ersatzneubau (Einbauküche und Ausstattung)	Heidelberg	61.073 €
2020	Umbau und Modernisierung	Freudenstadt	90.400 €
2020	Ausbau Wohnangebot	Freiburg	73.040 €

<b>Förderjahr</b>	<b>Zielsetzung</b>	<b>Zielkommune</b>	<b>Förderhöhe Land</b>
2020	Erwerb und Modernisierung	Rems-Murr-Kreis	74.608 €
2020	Umbau und Modernisierung	Ulm	168.978 €
2021	Umbau für neue Plätze	Böblingen	48.400 €
2021	Fassadensanierung	Ulm	30.702 €
2021	Erwerb der Umbauten/Ausstattung	Reutlingen	418.618 €
2021	Kauf und Umbau	Esslingen	157.284 €
2022	Modernisierung und Instandhaltung	Ostalbkreis	551.917 €

Derzeit bekannte geplante Projekte (Kosten noch unbekannt):

<b>Zielsetzung</b>	<b>Kreis</b>
Neubau	Stuttgart
Ersatzneubau	Stuttgart
Kauf, Modernisierung, Neubau	Rottweil

Die Träger der Wohnungsnotfallhilfe konnten in den vergangenen zwei Jahren – zum Teil aufgrund der Corona-Pandemie – viele Planungen nicht weiterverfolgen. Diese werden aktuell wiederaufgenommen.

*8. welche Projekte im Rahmen des Förderaufrufs „Familien in Wohnungslosigkeit“ bisher insgesamt gefördert wurden (aufgeschlüsselt nach Zielsetzung, Zielkommune, Förderhöhe);*

Kinder haben ihr Leben noch vor sich, sie wollen mitgestalten und nach Maßgabe ihres Entwicklungsstandes möglichst selbstbestimmt leben. Kinder brauchen Rückzugsorte, Bedingungen für eine körperlich und seelisch gesunde Entwicklung und Raum zum Lernen und Spielen. Wohnungslosigkeit von Familien oder eine entsprechende Gefährdung hat insbesondere für die betroffenen Kinder und Jugendlichen in aller Regel erhebliche, häufig sogar lebenslange Auswirkungen auf ihre Möglichkeiten der sozialen Teilhabe.

Das Sozialministerium fördert daher im Zeitraum von Ende 2021 bis Anfang 2023 zwanzig Projekte im Land. Zielsetzung der Projekte ist es, mithilfe von zielgenauen, niedrigschwiligen und nachhaltigen Maßnahmen dazu beizutragen, dass es gar nicht zur Wohnungslosigkeit von Familien kommt oder dass im Falle von Wohnungslosigkeit die Unterstützung von Familien für ein gutes und gesundes Aufwachsen ihrer Kinder verbessert und die Wohnungslosigkeit der Familie schnell überwunden werden.

## Liste der geförderten Projekte:

<b>Projektname</b>	<b>Zielkommune</b>	<b>Förderhöhe</b>
„dahääm“ starke Familie – sicheres Zuhause	Mannheim	74.700 €
Fachdienst aufsuchende Obdachlosen- betreuung – mit Schwerpunkt für Familien – in Weil am Rhein	Weil am Rhein	42.975 €
Help for Family – Anlaufstelle für Familien in sozialer Ausgrenzung	Ravensburg, Land- kreis Ravensburg	80.000 €
Aufsuchende Hilfen nach § 67 ff. SGB XII für ordnungsrechtlich untergebrachte Familien mit Kindern im Stadtgebiet Rottenburg	Rottenburg am Neckar, Landkreis Tü- bingen	75.055 €
Obdachlosenunterbringung von Familien mit Perspektive	Biberach	69.463 €
Wohnraum-Initiative für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf	Landkreise Reutlingen und Tübingen	62.900 €
Stark-ES	Kirchheim unter Teck	20.772 €
Kinder im Fokus – Lotsenprojekt für Kinder in Notunterkünften	Ostfildern	35.000 €
TürÖffner-Plus	Landkreise Ludwigsburg und Rems-Murr	80.000 €
Kontaktstelle Wiwo (Wir wohnen)	Pforzheim	25.285 €
FAWO – Familien in Wohnungsnot	Pfullingen, Eningen, Landkreis Reutlingen	79.998 €
Familienfreundliche und niedrigschwellige Mieter/-innen-Schulung	Aalen	13.500 €
Bündnis Wohnraum für Familien in Sindelfingen	Sindelfingen	47.700 €
<b>Projektname</b>	<b>Zielkommune</b>	<b>Förderhöhe</b>
Hilfe für wohnungslose Familien	Heilbronn	80.000 €
WiM (Wohnen ist Menschenrecht)	Offenburg, Lahr, Ortenaukreis	66.000 €
Neustart für wohnungslose Familien	Tübingen	69.750 €
SiBa – Sichere Basis	Ostalbkreis	37.970 €
„Vitamin B“-Projekt	Baden-Baden	54.933 €
Neue Chancen – Neues Wohnen: Unterstützung von Familien im Wohnungsnotfall	Bruchsal	79.999 €
Fachkräftetandem	Stuttgart	80.000 €

9. wie sie den Housing-First-Ansatz bewertet;
10. welche Modellprojekte im Sinne des Housing-First-Ansatzes im Land Baden-Württemberg im Sinne eines nachahmenswerten Best-Practice bekannt sind;

Die Antwort auf die Fragen 9 und 10 erfolgt zusammen:

Housing First hat seine Ursprünge in den USA und wird bereits in Finnland, Österreich, und anderen europäischen Ländern erfolgreich umgesetzt. In Deutschland hatte Ende 2018 Berlin als erstes Land zwei Modellprojekte „Housing First“ eingerichtet, die wissenschaftlich begleitet werden. Das Wohnen ist bei diesem Ansatz der Ausgangspunkt und nicht das Endziel. Es geht darum, dass ein wohnungsloser Mensch am Anfang der Hilfestellung in ein normales Mietverhältnis gebracht wird, wodurch ein gewisses Maß an Stabilität und Sicherheit geschaffen werden soll. Danach wird durch freiwillig nutzbare Unterstützungsangebote ein Raum geschaffen, in dem die Menschen begleitet oder Probleme besprochen werden können.

Ob der Housing First-Ansatz ein herausragendes Instrument zur Beendigung von Obdachlosigkeit ist, wird aus Sicht der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert. Fraglich ist beispielsweise, ob dieses Instrument für Menschen, die lange auf der Straße gelebt haben, eventuell zu hochschwellig ist und es zunächst einiger sozialpädagogischer Begleitung bedarf, damit diese Personen überhaupt wohnen können. Außerdem ist fraglich, ob es geeignet ist, sozialpädagogische Unterstützung, wie es bei Housing First angedacht ist, fakultativ zu stellen. Unklar ist zudem, wo die entsprechenden bezahlbaren Wohnungen herkommen sollen, denn letztlich müssten diese für ein Dauermietverhältnis zur Verfügung stehen, wenn man diesem Ansatz gerecht werden will. In der Realität zeigt sich jedoch bereits bei Personen mit mittleren Einkommen eine steigende Wohnungsknappheit.

Im Rahmen des Förderaufrufs „Familien in Wohnungslosigkeit“ fördert das Sozialministerium von Ende 2021 bis Anfang 2023 zwei Projekte, die sich insbesondere am Housing-First-Ansatz orientieren:

- Projekt „Wohnraum-Initiative für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf“, Projektträger: WohnWerk e. V., Zielkommunen: Landkreise Reutlingen und Tübingen
- Projekt „TürÖffner-Plus“, Projektträger: Caritasregion Ludwigsburg-Waiblingen-Enz des Caritasverbands der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., Zielkommunen: Landkreise Ludwigsburg und Rems-Murr.

Die Begleitung und Bilanzierung der Projektarbeit führt die Hochschule Esslingen für das Sozialministerium durch. Zentrale Bestandteile sind quantitative und qualitative Befragungen und Erhebungen in den einzelnen Standorten in Baden-Württemberg sowie Workshops. Evaluieren werden verschiedene Arbeitsansätze zur Prävention von Wohnungslosigkeit wie auch Arbeitsansätze in der Wohnungsnotfallhilfe. Ein Fokus liegt dabei auch auf der Umsetzung des Housing-First-Ansatzes. Familien in Wohnungslosigkeit systematisch zu betrachten, stellt eine bisherige Lücke in der Praxis und Forschung zur Wohnungsnotfallhilfe dar. Die Ergebnisse der Bilanzierung liegen voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2023 vor.

11. welche Beratungsangebote es für Akteure und Akteurinnen, Organisationen und Netzwerke gibt, die sich auf lokaler Ebene gegen Wohnungslosigkeit einsetzen (aufgeschlüsselt nach Zielgruppe, Zielsetzung);

Der Landesregierung sind folgende Organisationen und Anlässe bekannt, bei denen sich Akteurinnen und Akteure, Organisationen und Netzwerke, die sich auf lokaler Ebene gegen Wohnungslosigkeit einsetzen, Beratung und Expertise einholen können (genaue Zielgruppe und Zielsetzung sind dabei unbekannt):

Auf Bundesebene:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW), hier insbesondere die öffentliche mehrtägige Bundestagung, die in der Regel alle zwei Jahre stattfindet,
- Katholische Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAGW), hier insbesondere Mitgliedsversammlungen und öffentliche Fachtagungen,
- Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe (EBET), hier insbesondere Mitgliedsversammlungen und öffentliche Fachtagungen,

Auf Landes-/kommunaler Ebene:

- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, hier insbesondere im Rahmen der investiven Förderung,
- Fachverband Wohnungsnotfallhilfe der Diakonie Württemberg, hier insbesondere Mitgliedsversammlungen,
- AG Straffälligen-/Wohnungslosenhilfe des Fachausschusses Arbeit und Existenzsicherung der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, hier insbesondere Mitgliedsversammlungen,
- Kommunale Fachstellen zur Wohnungssicherung.

Darüber hinaus ist der Landesregierung bekannt, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales (2019 bis 2022) Praxisprojekte zur Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfeleistungen fördert. Ziel ist die Erschließung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten inner- und außerhalb der Wohnungsnotfallhilfe für Personen in ordnungsrechtlicher Unterbringung, um tragfähige Wohnverhältnisse zu begründen. Es finden Projekte in Baden-Baden, Ulm und Freiburg im Breisgau statt.

*12. welche Unterstützungsangebote ihr zum Aufbau gemeinnütziger Genossenschaften u. a. für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen bekannt sind;*

Das Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Federführung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen sieht zwei Maßnahmen vor, um das genossenschaftliche Wohnen zu stärken:

- Durch eine Landesbürgschaft kann neu gegründeten Wohnungsgenossenschaften, die neuen sozialgebundenen Wohnraum schaffen wollen, der Zugang zu den entsprechenden investiven Fördermaßnahmen der Mietwohnraumförderung des Programms Wohnungsbau BW (2022) ermöglicht werden.
- Als zweites Modul des Arbeitsprogramms für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist vorgesehen, die rechtsformspezifischen Gründungskosten für Wohnungsgenossenschaften zu fördern. Gefördert werden rechtsformspezifische Gründungskosten (Pflichtgutachten, Gründungsprüfungen durch den Verband), um den Schritt zur Gründung einer Wohnungsgenossenschaft zu ebnen. Nur bei erfolgreicher Gründung einer Wohnungsgenossenschaft erfolgt eine Förderung mit einem Festbetrag von 3 000 Euro.

Im Rahmen des Programms Wohnungsbau BW (2022), in Federführung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, kann darüber hinaus auch die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen gefördert werden, um Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft zu werden und das Anrecht auf Überlassung einer in Baden-Württemberg gelegenen Wohnung zu erwerben.

Im Rahmen der Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam. Gestalten.“ fördert das Sozialministerium ein Projekt des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands (BWGV), in dem Menschen im Land dabei unterstützt werden sollen,

Quartiere genossenschaftlich zu entwickeln. Kern des Projekts ist ein Wettbewerb, bei dem die innovativsten Ideen und Projekte gesucht werden.

*13. ob sie es für notwendig erachtet, die neue bundesweite Wohnungslosenstatistik durch regelmäßige Zahlen aus Baden-Württemberg zu ergänzen und dabei auch Formen der Wohnungslosigkeit abzubilden, die durch das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) bisher nicht abgebildet sind (u. a. verdeckte Wohnungslosigkeit von Menschen, die bei Verwandten, Freunden und Bekannten übernachten, oder Menschen, die auf der Straße leben);*

Zum 1. April 2020 ist das Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sowie zu einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Wohnungslosenberichterstattungsgesetz – WoBerichtsG) in Kraft getreten. Danach wird bundesweit eine statistische Erhebung jährlich zum Stichtag 31. Januar vom Statistischen Bundesamt (Destatis) zentral durchgeführt. Zusätzlich wird periodisch eine Begleitstudie zur Erhebung und Auswertung des Bereichs durchgeführt, der von der Statistik nicht erfasst wird. Die Erhebung wurde erstmals zu Beginn des Jahres 2022 durchgeführt, derzeit werden die Daten von Destatis aufbereitet. Die Veröffentlichung ist für Ende Juni 2022 vorgesehen, ebenso die Übermittlung der Daten an die Statistischen Landesämter, sodass regionale Auswertungen durchgeführt werden können.

*14. wie sich die Zahl der Zwangsräumungen in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt hat, aufgeschlüsselt nach den Gründen;*

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen dazu folgende Daten vor:

Nach den Übersichten über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (GV 12) hat sich die Anzahl der Räumungen bzw. der Räumungsaufträge in den Jahren 2017 bis 2021 in Baden-Württemberg wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl Räumungsaufträge
2017	5.965
2018	5.707
2019	5.295

		Anzahl tatsächlich durchgeführter Räumungen betreffend	
Jahr	Anzahl Räumungsaufträge	Wohnraum	sonstige Räume
2020	4.383	1.739	205
2021	3.920	1.423	328

Statistisch erfasst wurden in der GV 12 in den Jahren 2017 bis 2019 nur die bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eingegangenen Räumungsaufträge. Erst ab dem Jahr 2020 weist die GV 12 zusätzlich die Anzahl der jährlich durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher tatsächlich durchgeführten Zwangsräumungen aus und trennt dabei auch zwischen der Räumung von Wohnraum und der Räumung sonstiger Räume.

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen darüber hinaus keine Daten vor, auf welche (Rechts-)Gründe sich die einzelnen Zwangsräumungsaufträge bzw. die tatsächlich erfolgten Zwangsräumungen stützen.

*15. wie sie sicherstellt, dass die Amtsgerichte ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen, bei außerordentlichen Kündigungen die örtlichen Sozialhilfeträger, kommunalen Fachstellen und örtlichen Jobcenter so zielgenau zu informieren, dass ein Wohnungsverlust durch frühzeitige Intervention verhindert werden kann.*

Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies betrifft auch Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug der Mieterin bzw. des Mieters nach Unterabschnitt IV/1 der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), welche nach dieser Regelung seitens der Amtsgerichte unverzüglich – in der Regel nach Eingang der Klage – an die in der Anmerkung zu Unterabschnitt IV/1 benannten Mitteilungsempfängerinnen und -empfänger zu bewirken sind.

Lucha

Minister für Soziales, Gesundheit  
und Integration